



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.11.2010

Nr. 11/2010

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bauleitplanung der Gemeinde Ahnsen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Zum Hagen" einschl. örtlicher Bauvorschriften 105

Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 der Samtgemeinde Lindhorst 105

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf 105

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nenndorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung 106

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“, 1. Änderung 107

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 67 „Marienweg / Bahnhofstraße“, 1. Änderung 107

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2010 107

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2010 108

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2010 108

1. Satzung zur Änderung der 11. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich der Ortsteile Nienstädt und Liewegen der Gemeinde Nienstädt 109

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug (*Gemeinde Seggebruch*) 109

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch (*Gemeinde Seggebruch*) 110

Straßenreinigungssatzung Samtgemeinde Rodenberg 112

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Rodenberg 112

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Satzung des Zweckverbandes „Touristikzentrum westliches Weserbergland“ 113

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

**Bauleitplanung der Gemeinde Ahnsen
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Zum Hagen"
einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Ahnsen hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Zum Hagen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 117 als Anlage 1 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Zum Hagen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Zum Hagen“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Ahnsen, Schulstraße 5, 31708 Ahnsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ahnsen, den 26.11.2010

Der Bürgermeister
Grabbe

Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und aufgrund der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl.

S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 08. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

2) Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung bei Beauftragung einer Fachfirma wird auf Grundlage der mit der Fachfirma in Rechnung gestellten Abfuhrleistung sowie Entsorgung und Deponierung erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2010 in Kraft.

31698 Lindhorst, den 22. November 2010

Busche
Samtgemeindebürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 11. Oktober 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.065.000	7.500		1.072.500
ordentliche Aufwendungen	1.195.900	34.500		1.230.400
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.038.800	7.500		1.046.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.038.800	34.500		1.073.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	55.700	2.000		57.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	133.500	43.600		177.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	77.800	41.600		119.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.400	3.500		15.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.172.300	51.100		1.223.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.184.700	81.600		1.266.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 77.800 € um 41.600 € erhöht und damit auf 119.400 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Beckedorf, den 11. Oktober 2010

Bahlmann Windheim
- Bürgermeister - - 1. stellv. Bgm. -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 01.11.2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12.2010 bis zum 17.12.2010 in der Gemeindeverwaltung, Riepener Straße 4, 31699 Beckedorf während der Öffnungszeiten: Montag u. Donnerstag Nachmittag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag Vormittag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Beckedorf, den 11. November 2010

Bahlmann
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nenndorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 83 in Verbindung mit § 76 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 14.10.2010 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.3.2003

(1) Die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Nenndorf vom 13.3.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 9.4.2003, Nr. 8/ 2003) in der Fassung der 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 25.2.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 30.4.2009, Nr. 4/ 2009) wird wie folgt geändert:

Der § 4 mit seinen Absätzen 1, 2 und 3 der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Nenndorf erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Gebührentarif

(1) Grabstellengebühren (Benutzungsgebühren für die Bestattung einer Leiche sowie für die Beisetzung einer Asche) je Bestattung oder Beisetzung

1. Reihengräber

1.1 Reihengrab für Erdbestattung	849,70 Euro
1.2 Reihengrab für Erdbestattung „anonym“	849,70 Euro
1.3 Reihengrab für Erdbestattung (Rasengrab)	849,70 Euro
1.4 Reihengrab (Kinder) unter 7 Jahren)	710,30 Euro
1.5 Reihengrab für Tot- und Fehlgeburten	220,30 Euro

2. Wahlgrab für Erdbestattung bei

2.1 einstelliger Wahlgrabstätte	971,10 Euro
2.2 zweistelliger Wahlgrabstätte	2.158,00Euro
2.3 dreistelliger Wahlgrabstätte	3.237,10 Euro
2.4 vierstelliger Wahlgrabstätte	4.316,10 Euro
2.5 fünfstelliger Wahlgrabstätte	5.395,20 Euro
2.6 sechsstelliger Wahlgrabstätte	6.474,20 Euro

3. Urnengräber

3.1 Reihengrab für Urnenbeisetzung	220,30 Euro
3.2 Reihengrab für Urnenbeisetzung „anonym“	220,30 Euro
3.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzung	647,40 Euro
3.4 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Grab für Erdbestattung	220,30 Euro

(2) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leichenkammer, Friedhofshalle (Friedhofskapelle), Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung

1. Belegung einer Leichenkammer je Fall	86,30 Euro
2. Inanspruchnahme der Friedhofshalle (Friedhofskapelle) je Trauerfall	172,40 Euro
3. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	43,10 Euro

(3) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofspersonals für die Beisetzung/ Bestattung

1. Ausheben und Verfüllung eines Grabes bei	
1.1 Erdbestattung Verstorbener	
1.1.1 bis zum 7. Lebensjahr	169,00 Euro
1.1.2 vom vollendeten 7. Jahr ab	225,40 Euro
1.2 Urnenbeisetzung	112,70 Euro
1.3 Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten	112,70 Euro

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 1.1.2011 in Kraft.

Bad Nenndorf, 15.10.2010

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

**Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf
Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“, 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 den Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“, 1. Änderung, als Satzung und die Begründung als solche beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Bad Nenndorf, Flur 3. Er umfasst die Flurstücke 21/43 und 21/45 am nordöstlichen Ende der Straße „Im Niedernfeld“.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 117 als Anlage 2 beige-fügt)

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel. 05723 / 704 –45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“, 1. Änderung, in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
 3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 23. November 2010

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

**Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf
Bebauungsplan Nr. 67 „Marienweg / Bahnhofstraße“, 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 den Bebauungsplan Nr. 67 „Marienweg / Bahnhofstraße“, 1. Änderung, als Satzung und die Begründung als solche beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Marienweg / Bahnhofstraße“, 1. Änderung, umfasst das Flurstück 13/19 der Flur 20 der Gemarkung Bad Nenndorf.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1.000 (im Original) dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 117 als Anlage 3 beige-fügt)

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel. 05723 / 704 –45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67 „Marienweg / Bahnhofstraße“, 1. Änderung, in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
 3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 23. November 2010

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

I.

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 6. Oktober 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	vermindert um:	gegenüber bisher:	nunmehr festgesetzt auf:
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	65.200 €	5.180.900 €	5.115.700 €
die Ausgaben	65.200 €	5.180.900 €	5.115.700 €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	318.900 €	1.283.800 €	964.900 €
die Ausgaben	318.900 €	1.283.800 €	964.900 €

§§ 2 – 6

Die Festsetzungen der §§ 2 – 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Niedernwöhren, den 8. Oktober 2010

Anke
Samtgemeindebürgermeister

II.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Landkreis Schaumburg hat mit Schreiben vom 01.11.2010 von der vorgelegten Nachtragshaushaltssatzung 2010 Kenntnis genommen. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 16.11.2010

Der Samtgemeindebürgermeister
Anke

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Ver- mindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	183.600		2.212.600	2.396.200
die Ausgaben	183.600		2.212.600	2.396.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	205.200		419.200	624.400
die Ausgaben	205.200		419.200	624.400

§ 2 – 6

unverändert

31691 Helpsen, den 16.09.2010

Köritz
Gemeindedirektor

Neitsch
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 19.10.2010 Az 20 14 10/51 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helpsen Kenntnis genommen hat. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 28. Oktober 2010

Köritz
Gemeindedirektor

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 18. Oktober 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Ver- mindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	mehr festge- setzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	36.900		1.357.800	1.394.700
die Ausgaben	36.900		1.357.800	1.394.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		80.900	364.000	283.100
die Ausgaben		80.900	364.000	283.100

§ 2 - 6

- unverändert -

31693 Hesse, 18. Oktober 2010

Vehling)
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 11.10.2010 Az 20 14 10/52 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hesse Kenntnis genommen hat. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Nachtragshaushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltsplan liegen hiermit gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht aus.

Veröffentlicht:

31693 Hespe, den 16. November 2010

Vehling
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der 11. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich der Ortsteile Nienstädt und Liekwegen der Gemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des BauGB in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 18. November 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Festsetzungen

1. Gestalterische Vorschriften für Baugrundstücke im Teilgebiet B

a) Dächer, Eindeckungen

Für Neubauten, außer Garagen und Nebenanlagen, sind im Teilgebiet B der 11. Innenbereichssatzung nur Dächer mit einer Neigung von mindestens 15° bei Grasdächern wie bei den übrigen Dacheindeckungen zulässig.

Für die Eindeckung dieser Dächer sind nur Ton- oder Zementpfannen in den Farben schwarz (RAL-Farbe 3003 – 3011), rot (RAL-Farbe 8002 – 8019) und braun (RAL-Farbe 7010 – 7026) zulässig. Zulässig sind ferner Grasdächer sowie auf den Dächern Flächen für die Gewinnung von regenerativer Energie. *(Karte ist im Anschluss an Seite 117 als Anlage 4 beige-fügt)*

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31688 Nienstädt, den 18. November 2010

Harmening
Gemeindedirektor

Widdel
Bürgermeister

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug

Aufgrund der §§ 6, 80 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 02. November 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ziel der Kindertagesstätte

Die Gemeinden Helpsen und Seggebruch betreiben als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung die Kindertagesstätte Bergkrug. Diese Kindertagesstätte wird nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.

Aufgabe der Kindertagesstätte ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in

der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Kindertagesstätte hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Insbesondere soll die Kindertagesstätte

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

§ 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien

Die Kindertagesstätte Bergkrug ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus wird ein Ganztagsangebot bis 17.30 Uhr eingerichtet, das auch als verlängerte Vormittagsbetreuung bis 14.00 Uhr in Anspruch genommen werden kann. Für Grundschulkinder wird eine Hortgruppe mit einer Betreuungszeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr eingerichtet. Innerhalb dieses Zeitrahmens kann auch lediglich eine Mittagsbetreuung bis einschließlich 14.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

Die Kindertagesstätte wird während der Sommerferien für mindestens 3 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Schließungszeit in den Sommerferien wird für eine Woche ein Notdienst eingerichtet. Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Notgruppe ist jeweils eine verbindliche Anmeldung bis Ende März des lfd. Kindergartenjahres erforderlich. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

§ 3 Aufnahmegrundsätze und Abmeldung

Die Kinder können in der Kindertagesstätte Bergkrug bzw. bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt angemeldet werden. Die Samtgemeindeverwaltung führt eine Anmelde-liste. Darüber hinaus gelten folgende Grundsätze:

1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die einen Rechtsanspruch auf eine Kindergartenbetreuung haben (Erreichen des 3. Lebensjahres).
2. Über die Aufnahme von jüngeren Kindern (ab dem 2. Lebensjahr) wird im Einzelfall entschieden, wenn freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.
3. In der Hortgruppe werden Grundschüler der Grundschule Nienstädt betreut.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird vom Kindergartenausschuss getroffen. Hierbei ist soweit wie möglich den Wünschen der Erziehungsberechtigten zu entsprechen. Außerdem wird die soziale Situation der Kinder und seiner Erziehungsberechtigten berücksichtigt.
5. Für eine optimale Planung sollte die Anmeldung rechtzeitig, etwa 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, erfolgen.
6. Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, gegenüber der Kindergartenleitung oder bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt möglich.

§ 4 Ausschluss von der Betreuung

Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können Kinder nur nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem Kindergar-

tenpersonal ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Kindergartenausschuss.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. Januar 2010 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (5 Std. Betreuung)	95,-- Euro	80,-- Euro
Vormittagsgruppe (6 Std. Betreuung)	125,-- Euro	90,-- Euro
Ganztagsgruppe (9,5 Std. Betreuung)	190,-- Euro	150,-- Euro

Für die Betreuung der Kinder unterhalb von drei Jahren erhöht sich die jeweilige Benutzungsgebühr um 20 v.H.

Die besondere Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren kann tageweise in Anspruch genommen werden um die Eingewöhnung der Kinder in den Kindergartenalltag zu erleichtern. Die Gebühren werden in diesen Fällen anteilig mit 1/5 der monatlichen Gebühr pro wöchentlichem Betreuungstag berechnet.

Neben diesen Benutzungsgebühren werden durch die Kindergartenleitung Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben. Die Zahlung dieser Umlagen erfolgt direkt in der Kindertagesstätte.

Die Ganztagsgruppe kann tageweise in Anspruch genommen werden. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, die nur mit einer Vorlaufzeit von 2 Monaten verändert werden kann. Die Gebühren werden in diesen Fällen anteilig mit 20,-- Euro pro Tag für den Nachmittagsdienst berechnet. Daneben sind die Gebühren für den Vormittagsdienst (5 Std. Betreuung) zu entrichten.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1.d.M., in dem das einzelne Kind erstmalig in der Kindertagesstätte betreut wird. Für Kinder, die nach dem 15.d.M. aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

Durch Ferien oder durch sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung der Kindertagesstätte fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch der Kindertagesstätte länger als 4 Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens 3 Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

Die Gebühren werden jeweils zum 15ten des lfd. Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren Hortgruppe

Für den Besuch der Hortgruppe in der Kindertagesstätte Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. Januar 2010:

	1. Kind	ab 2. Kind
Hortgruppe (Nachmittagsbetreuung)	125,-- Euro	100,-- Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	85,-- Euro	68,-- Euro

Neben diesen Benutzungsgebühren werden Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben. Die Zahlung dieser Umlagen erfolgt direkt im Kindergarten.

Die Hortgruppe und die Mittagsbetreuung können tageweise in Anspruch genommen werden. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, die nur mit einer Vorlaufzeit von zwei Monaten verändert werden kann. Die Gebühren für die Hortgruppe werden in diesen Fällen anteilig um 16,-- Euro (12,80 Euro ab 2. Kind) pro Tag, an dem das Angebot nicht in Anspruch genommen wird, verringert. Die Gebühren für die Mittagsbetreuung werden in diesen Fällen anteilig um 8,-- Euro (6,40 Euro ab 2. Kind) pro Tag, an dem das Angebot nicht in Anspruch genommen wird, verringert.

§ 7 Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat. Die erste Wahl organisiert der Träger.

Der Elternrat benennt ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Kindergartenausschuss der Gemeinde Helpsen.

Der Elternrat kann unter anderem an folgenden Angelegenheiten mitwirken:

- die Aufstellung und Änderungen der Konzeption für die pädagogische Arbeit
- die Festlegung der Öffnungs- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte
- die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31691 Helpsen, 02. November 2010

Stahlhut Harmening
Bürgermeister Gemeindedirektor

Anlage zu § 5 – Benutzungsgebühren Kindertagesstätte

Berechnung zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Normalgebühr	Gebühr incl. 20 % Erhöhung	Tagesgebühr*
95,-- €	114,-- €	22,80 €
80,-- €	96,-- €	19,20 €
125,-- €	150,-- €	30,-- €
90,-- €	108,-- €	21,60 €
190,-- €	228,-- €	45,60 €
150,-- €	180,-- €	36,-- €

* Tagesgebühr für 1 Tag je Woche pro Monat

Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe

Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten

	1. Kind	ab 2. Kind
Grundgebühr	45,-- €	36,-- €
zzgl. pro Tag Nachmittagsbetreuung	16,-- €	12,80 €
zzgl. Pro Tag Mittagsbetreuung	8,-- €	6,40 €

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch

Aufgrund der §§ 6, 80 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 02. November 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ziel der Krippeneinrichtung

Die Gemeinden Helpsen und Seggebruch betreiben als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung eine gemeinsame Kinderkrippe. Diese Krippeneinrichtung wird nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) betrieben.

Aufgabe der Kinderkrippe ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Kinderkrippe hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Insbesondere soll in der Krippeneinrichtung

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit gestärkt
- sie in sozialverantwortliches Handeln eingeführt
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie gefördert
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen gefördert
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch vermittelt und
- der Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander gefördert werden.

§ 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien

Die Krippeneinrichtung ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

Die Krippeneinrichtung wird während der Sommerferien für 2 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils mit dem 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

§ 3 Aufnahmegrundsätze und Abmeldung

Die Kinder können in der Krippeneinrichtung bzw. bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt angemeldet werden. Die Samtgemeindeverwaltung führt eine Anmelde-Liste. Darüber hinaus gelten folgende Grundsätze:

1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird vom Kindergartenausschuss getroffen. Hierbei ist soweit wie möglich den Wünschen der Erziehungsberechtigten zu entsprechen. Außerdem wird die soziale Situation der Kinder und seiner Erziehungsberechtigten berücksichtigt.
3. Für eine optimale Planung sollte die Anmeldung rechtzeitig, etwa 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, erfolgen.
4. Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, gegenüber der Leitung der Krippe oder bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt möglich.
5. Mit dem auf die Vollendung des dritten Lebensjahres folgenden Monatsersten wechseln die Kinder automatisch in einen Kindergarten.

§ 4 Ausschluss von der Betreuung

Von der Betreuung in der Krippeneinrichtung können Kinder nur nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem Betreuungspersonal ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Kindergartenausschuss.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab Beginn der Inbetriebnahme:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (6 Std. Betreuung)	180,-- Euro	150,-- Euro

Zu Beginn der Betreuung findet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine individuelle Eingewöhnung statt. Auswirkungen auf die Gebührenhöhe sind hiermit nicht verbunden.

Hygieneartikel (Windeln, etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen. Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen ist verpflichtend.

Neben diesen Benutzungsgebühren werden durch die Krippeneinrichtung Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagesse) erhoben. Die Zahlung dieser Umlagen erfolgt direkt in der Krippeneinrichtung.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. d.M., in dem das einzelne Kind erstmalig in der Krippe betreut wird. Für Kinder, die nach dem 15.d.M. aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

Durch Ferien oder durch sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung der Krippe fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch der Krippeneinrichtung länger als 4 Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens 3 Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

Die Gebühren werden jeweils zum 15ten des lfd. Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat. Die erste Wahl organisiert der Träger.

Der Elternrat benennt ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Kindergartenausschuss der Gemeinde Helpsen.

Der Elternrat kann unter anderem an folgenden Angelegenheiten mitwirken:

- die Aufstellung und Änderungen der Konzeption für die pädagogische Arbeit
- die Festlegung der Öffnungs- und Schließungszeiten der Krippe
- die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31691 Seggebruch, 02.11.2010

Stahlhut Harmening
Bürgermeister Gemeindedirektor

Straßenreinigungssatzung Samtgemeinde Rodenberg

Auf Grund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr.6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S.473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nieders. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.9.1980 (Nieders. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nieders. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 18. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg eingesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Rodenberg, den 19. November 2010

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Anhang zu § 1 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung Samtgemeinde Rodenberg

Straßenbezeichnung	Straßenteil(e)
Landesstraße 443	Ortsdurchfahrt Apelern Fahrbahn
Landesstraße 444	Ortsdurchfahrt Apelern Fahrbahn
Landesstraße 439	Ortsdurchfahrt Pohle Fahrbahn
Landesstraße 444	Ortsdurchfahrt Soldorf Fahrbahn
Landesstraße 444	Ortsdurchfahrt Groß Hegesdorf Fahrbahn
Landesstraße 454	Ortsdurchfahrt Reinsdorf Fahrbahn
Gemeindestraße Rodenberger Straße – Flecken Lauenau	Fahrbahn
Gemeindestraße Am Rundteil – Flecken Lauenau	Fahrbahn
Gemeindestraße Allee – Stadt Rodenberg	Fahrbahn
Gemeindestraße Tor – Stadt Rodenberg	Fahrbahn
Gemeindestraße Suntalstraße – Stadt Rodenberg	Fahrbahn

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Rodenberg

Auf Grund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Seite 9) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr.4 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG - i.d. F. der Bekanntmachung vom 24.9.1980 (Nieders. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nieders. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 18. November 2010 für das Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr.5 StVO) und Fußgängerüberwege.

(2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubeentwicklung zu vermeiden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde Rodenberg führt zur Unterrichtung der Einwohner Übersichtskarten über die Grenzen der geschlossenen Ortslagen. Diese Übersichtskarten können während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Die Straßenreinigung ist unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

a.) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen reinigt, auf die Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und die Geh- und Radwege

b.) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;

b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;

c) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;

d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,

a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,

b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,

c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt."

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Rodenberg, den 19. November 2010

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Satzung des Zweckverbandes „Touristikzentrum westliches Weserbergland“

PRÄAMBEL

Die zum Landkreis Schaumburg gehörende Gemeinde Auetal und die Stadt Rinteln sowie der zum Landkreis Hameln-Pyrmont gehörende Flecken Aerzen und die Stadt Hessisch Oldendorf wollen mit einer interkommunalen, partnerschaftlich aufgebauten Zusammenarbeit ihnen obliegende Aufgaben der Tourismusförderung zukünftig gemeinsam wahrnehmen, um hierdurch eine effizientere, effektivere und das bisherige Qualitätsniveau absichernde Erledigung der Aufgaben zu erreichen. Gleichzeitig wollen die Kommunen gemeinschaftlich neue Impulse für die langfristige wirtschaftsstrukturelle und touristische Entwicklung erreichen. Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist möglich.

Zur Verwirklichung dieser Ziele vereinbaren die beteiligten Gemeinden nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19.02.2004, Nds.GVBl.Nr.5/2004 vom 25.02.2004, S. 63 ff, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds.GVBl. S. 191), durch Beschluss des Rates der Gemeinde Auetal vom 13.09.2010, durch Beschluss des Rates des Flecken Aerzen vom 23.09.2010, durch Beschluss des Rates der Stadt Hessisch Oldendorf vom 16.09.2010 und durch Beschluss des Rates der Stadt Rinteln vom 16.09.2010 in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages die nachstehende Verbandsordnung, die für den Zweckverband als Satzung gilt:

I. Abschnitt Grundlagen

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Die Gemeinde Auetal, der Flecken Aerzen, die Stadt Hesisch Oldendorf und die Stadt Rinteln (Verbandsmitglieder) bilden zur gemeinsamen Tourismusförderung einen Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG). Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

(2) Auf Antrag können weitere kommunale Körperschaften, natürliche Personen, andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes und juristische Personen des Privatrechts unter Beachtung der in § 7 NKomZG getroffenen Regelungen in den Verband aufgenommen werden, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag entspricht. Auf die Bestimmungen der §§ 7 Absatz 3 und 19 wird hingewiesen.

(3) Im Falle eines Beitritts nach Absatz 2 oder einer Kündigung der Mitgliedschaft nach § 19 ist eine Änderung der Verbandsordnung nur dann möglich, wenn die Verbandsversammlung diese mit ihrer Entscheidung über den Antrag oder die Beratung nach § 19 Absatz 3 beschließt.

§ 2 Name, Sitz, Gebiet

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Touristikzentrum westliches Weserbergland“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rinteln.

(3) Das Gebiet des Zweckverbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsmitglieder.

II. Abschnitt Aufgaben

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verband hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der Regionalplanung die „Tourismusregion westliches Weserbergland“ unter der touristischen Dachmarke Weserbergland zu entwickeln. Dazu sollen die unterschiedlichen Möglichkeiten des Gesamttraumes erschlossen, gebündelt, aufeinander abgestimmt und so entwickelt werden, dass die Erholungssuchenden schlüssige Gesamtkonzepte vorfinden.

(2) Die Aufgabe des Verbandes besteht in der Förderung des Tourismus in der Region durch die Erbringung touristischer Leistungen. Dazu zählen insbesondere:

- a. Mitarbeit bei der Schaffung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur innerhalb des Verbandsgebietes.
- b. Erstellen, Koordinieren von Angeboten zur Absatzförderung. Beratung, Verkauf und Vertrieb touristischer Angebote und Leistungen.
- c. Durchführung des gemeinsamen touristischen Marketings.
- d. Mitarbeit in touristischen Kooperationen, Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden. Vertretung der Interessen des Tourismus in der Region.

(3) Die Unterhaltung der jeweiligen touristischen Infrastruktur der Verbandsmitglieder ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

(4) Der Verband kann Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651 ff. BGB sein.

(5) Die Erledigung von grundsätzlich anderen oder neuen Aufgaben bedarf der Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

III. Abschnitt Organisation

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss und
- c) die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bestimmt. Für jedes ordentliche Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nach Maßgabe der NGO zu bestimmen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbandsmitglieder muss die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandsmitgliedes oder eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter des Verbandsmitgliedes sein, der von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagen worden ist. Als Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder die von diesen vorgeschlagenen Bediensteten ist eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach Maßgabe der NGO zu bestimmen.

(2) In die Verbandsversammlung werden von jedem Verbandsmitglied fünf Vertreterinnen oder Vertreter entsandt. Verhinderte Vertreterinnen und Vertreter können sich durch die für sie gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Absatz 2 NGO) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Mitglieder ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitgliedes zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses des entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt die von dem jeweiligen Verbandsmitglied für das ausscheidende Mitglied bestimmte Person an dessen Stelle.

(5) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer auf. Beratungsgegenstände, deren Aufnahme durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer oder den Verbandsausschuss verlangt werden, sind bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung in der „Deister- und Weserzeitung“ sowie der „Schaumburger Zeitung“ bekannt zu machen.

(6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

(7) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Errichtung des Zweckverbandes lädt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des einwohnerreichsten kommunalen Verbandsmitgliedes ein. In dieser Sitzung wählt die Verbandsversammlung nach Maßgabe des Absatzes 4 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(8) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass neben den Verbandsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, der Verbandsversammlung angehören. Der Anteil der beratenden Mitglieder ist beschränkt auf maximal 50 % der regulären Mitglieder der Verbandsversammlung. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandssatzung,
2. Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes,
3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
5. die Bestellung des Schlichters nach § 22 Satz 2,
6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat beschließt, soweit in § 9 nichts anderes geregelt ist,
7. Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
8. Anträge auf Mitgliedschaft nach § 1 Absatz 2,
9. Kündigungen gem. § 19 Absatz 3 Satz 2,
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
11. Festlegung von Beträgen, die die Mitglieder zur Erhaltung bzw. Verstärkung des Verbandsvermögens zu zahlen haben.
12. Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 11 Abs.3
13. Festlegung von Entschädigungen und Verdienstaussfall gemäß § 14 Abs. 1
14. Bestimmung einer anderen Person i. S. d. - § 15 Abs. 2 S.3 NkomZG.
15. Bildung von Tourismusbeiräten nach § 13

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Verbandsmitgliedern mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahlen der Versammlung erreichen.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurück gestellt wurden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung des gleichen Gegenstandes zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter in Absatz 1 beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(4) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie zur Änderung von Regelungen des IV. Abschnittes bedürfen der vorherigen Zustimmung der in § 1 Absatz 1 genannten Verbandsmitglieder. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind in der Abstimmung über die vorgenannten Punkte an die Beschlüsse des Hauptorgans des Verbandsmitgliedes, von welchem sie in die Verbandsversammlung gewählt worden sind, gebunden.

(5) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsausschuss übertragen.

(6) Im übrigen finden auf dem Geschäftsgang der Verbandsversammlung die Bestimmungen des NkomZG Anwendung.

(7) Im Kalenderjahr hat mindestens eine Sitzung der Verbandsversammlung stattzufinden. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. § 5 Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsausschusses. Der Vorsitz soll für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 33, Absatz 2 NGO) wahrgenommen werden, kann jedoch auf Beschluss des Verbandsausschusses auch vorher wechseln.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verbandsausschusses fort.

§ 9 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor und soll gegenüber der Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung abgeben.

(2) Der Verbandsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen und die nicht nach § 11 der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Er kann auch über die in § 11 genannten Angelegenheiten beschließen, wenn er sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehält oder sie ihm von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3) Der Verbandsausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer übertragen.

§ 10 Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr. Sie oder er hat ihn einzuberufen, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist zur Einberufung des Verbandsausschusses beträgt 5 Tage. Zur ersten Sitzung des Verbandsausschusses nach Errichtung des Zweckverbandes lädt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des einwohnerreichsten kommunalen Verbandsmitgliedes ein. In dieser Sitzung wählt der Verbandsausschuss nach Maßgabe der vorherigen Bestimmungen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsausschusses.

(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 11 Verbandsgeschäftsführung

(1) Die Verbandsversammlung wählt eine hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, in gerichtlichen Verfahren und ist für alle Aufgaben der laufenden Verwaltung zuständig.

(3) Wertgrenzen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet wurden. Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung kann einen Kreis von Rechtsgeschäften, Erklärungen und Entscheidungen festlegen, für die abweichend von der vorgenannten Regelung eine Erklärung auch dann Rechtsverbindlichkeit erlangt, wenn sie nur durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet wurden.

(5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.

§ 12 Einzelne Regelungen zur Verbandsorganisation

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg und im Amtsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont.

(3) Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der NGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schaumburg ist.

§ 13 Tourismusbeiräte

Es können Tourismusbeiräte gebildet werden, die die Aufgabe haben, die Organe des Verbandes zu beraten. Über die Bildung von Tourismusbeiräten entscheidet die Zweckverbandsversammlung.

§ 14 Entschädigungen, Vergütungen

(1) Die Tätigkeiten der Vorsitzenden und der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Entschädigung und Verdienstausfall sind nach den Bestimmungen der NGO zu berechnen und durch Beschluss der Verbandsversammlung festzulegen.

(2) Die Vergütung der Dienstkräfte des Verbandes soll sich an den Regelungen des kommunalen öffentlichen Dienstrechtes orientieren.

IV. Abschnitt Finanzierung

§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern ein Verbandsvermögen von 168.600 €. Dieses erbringen die Verbandsmitglieder nach folgenden Anteilen:

Stadt Rinteln	49 %
Stadt Hessisch Oldendorf	33 %
Flecken Aerzen	9 %
Gemeinde Auetal	9 %

(2) Die Erhaltung des Verbandsvermögens wird sicher gestellt durch laufende Gewinne / Überschüsse (siehe § 17) und Kapitalverstärkungsbeträge, dessen Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt wird (§ 6, Nr. 11). Laufende Verlust-/Fehlbeträge mindern das Verbandsvermögen, insofern sind höhere Kapitalverstärkung durch die Mitgliedsgemeinden zu entrichten.

(3) Der Zahlungszeitpunkt für die Mitgliedskommunen wird vom Verbandsausschuss festgelegt. Grundsätzlich sind auch Abschlagszahlungen möglich. Die Liquidität des Verbandes darf aber nicht gefährdet werden.

(4) Die Verbandsmitglieder erhalten für von Ihnen für den Zweckverband erbrachte Sachleistungen (z.B. Energie, Reinigung, Sach- und Verbrauchsmittel) nach Maßgaben der KGSt-Richtlinien pauschalisierte Entschädigungen.

§ 16 Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr beginnt jeweils mit dem 01. Januar und schließt mit dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

(2) Die Verbandsgeschäftsführung stellt rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres, einen Wirtschaftsplan auf. Er ist nach den Maßgaben des Jahresabschlusses, bzw. nach der aktuellen Geschäftslage aufzustellen.

(3) Die Verbandsgeschäftsführung unterrichtet den Verbandsausschuss über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Bei wesentlichen Änderungen stellt sie einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan auf und legt ihn bis zum Ende des Jahres der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

(4) Gründungskosten trägt der Zweckverband.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Verbandsgeschäftsführung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht nach den handelsrechtlichen Vorschriften und im Übrigen nach denen, die auch für niedersächsische Eigenbetriebe gelten, aufzustellen. Dabei teilt sich das Verbandsvermögen (§15) in 25.000,00 € Stammkapital und den Rest in Rücklagen.

(2) Der Jahresabschluss ist ebenso nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben zu prüfen, soweit er nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist. Nach durchgeführter Pflichtprüfung ist der Prüfbericht mit Vorschlag für die Überschussverwendung bzw. Fehlbetragsabdeckung ebenfalls vorzulegen.

§ 18 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbandes

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Die Umwandlung in eine andere Rechtsform ist grundsätzlich zulässig. Der Umwandlungsbeschluss ist mit einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder der Verbandsversammlung zu fassen und bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Sie muss im Einklang mit der NGO stehen.

(3) Die Verbandsgeschäftsführung wickelt bei einer Auflösung den Zweckverband ab. Er gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 19 Veränderungen im Bestand der Verbandsmitglieder

(1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt zu Beginn des auf die Aufnahmeentscheidung folgenden Kalenderjahres und ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

(2) Die Kündigung eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Wird diese nicht erteilt, wird der Zweckverband noch mindestens ein volles Kalenderjahr fortgeführt. Dann erfolgt die Auflösung, es sei denn, die Verbandsversammlung beschließt bis dahin unter Änderung der Verbandsordnung die Fortführung des Verbandes ohne das ausscheidende Mitglied. Eine Änderung der Verbandsordnung, durch die ein Verbandsmitglied ausscheidet, bedarf der Zustimmung dieses Verbandsmitglieds.

(3) Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 3 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme in den Verband erfolgt ist, zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate. Die Verbandsversammlung kann eine anderweitige Entscheidung treffen.

(4) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Beteiligung am Zweckverbandsvermögen. Dagegen hat es für die bis dahin bestehenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen anteilig aufzukommen. Die anteilige Quote bestimmt der Verbandsausschuss und ist durch die Verbandsversammlung zu genehmigen.

(5) Eine Neuaufnahme einer weiteren Kommune als Mitglied ist zulässig nach Prüfung durch den Verbandsausschuss, des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes und Zustimmung aller bisherigen Mitglieder. Einen empfehlenden Beschluss bereitet der Verbandsausschuss vor.

§ 20 Rechtsanwendung, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, finden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts sinngemäß Anwendung.

(2) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Hessisch Oldendorf wahrgenommen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsatzung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandsatzung zu Grunde liegenden Rechtslage dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 22 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über das Verhalten der Verbandsmitglieder untereinander oder über die Rechte und Verbindlichkeiten der Verbandsmitglieder im Verhältnis zum Zweckverband ist unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde eine Schlichtung herbeizuführen.

Der Schlichter wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.

§ 23 Errichtung des Zweckverbandes

Der Zweckverband ist gem. § 9 Absatz 7 Satz 2 NKomZG am Tage der letzten erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung errichtet, frühestens jedoch am 01.01.2011.

Gemeinde Auetal, den 25.11.2010

Thomas Priemer
Bürgermeister der Gemeinde Auetal

Flecken Aerzen, den 25.11.2010

Bernhard Wagner
Bürgermeister des Flecken Aerzen

Stadt Rinteln, den 25.11.2010

Karl-Heinz Buchholz
Bürgermeister der Stadt Rinteln

Stadt Hessisch Oldendorf, den 25.11.2010

Harald Krüger
Bürgermeister der Stadt Hessisch Oldendorf

D Sonstige Mitteilungen

Hinweis der Amtsblattstelle:

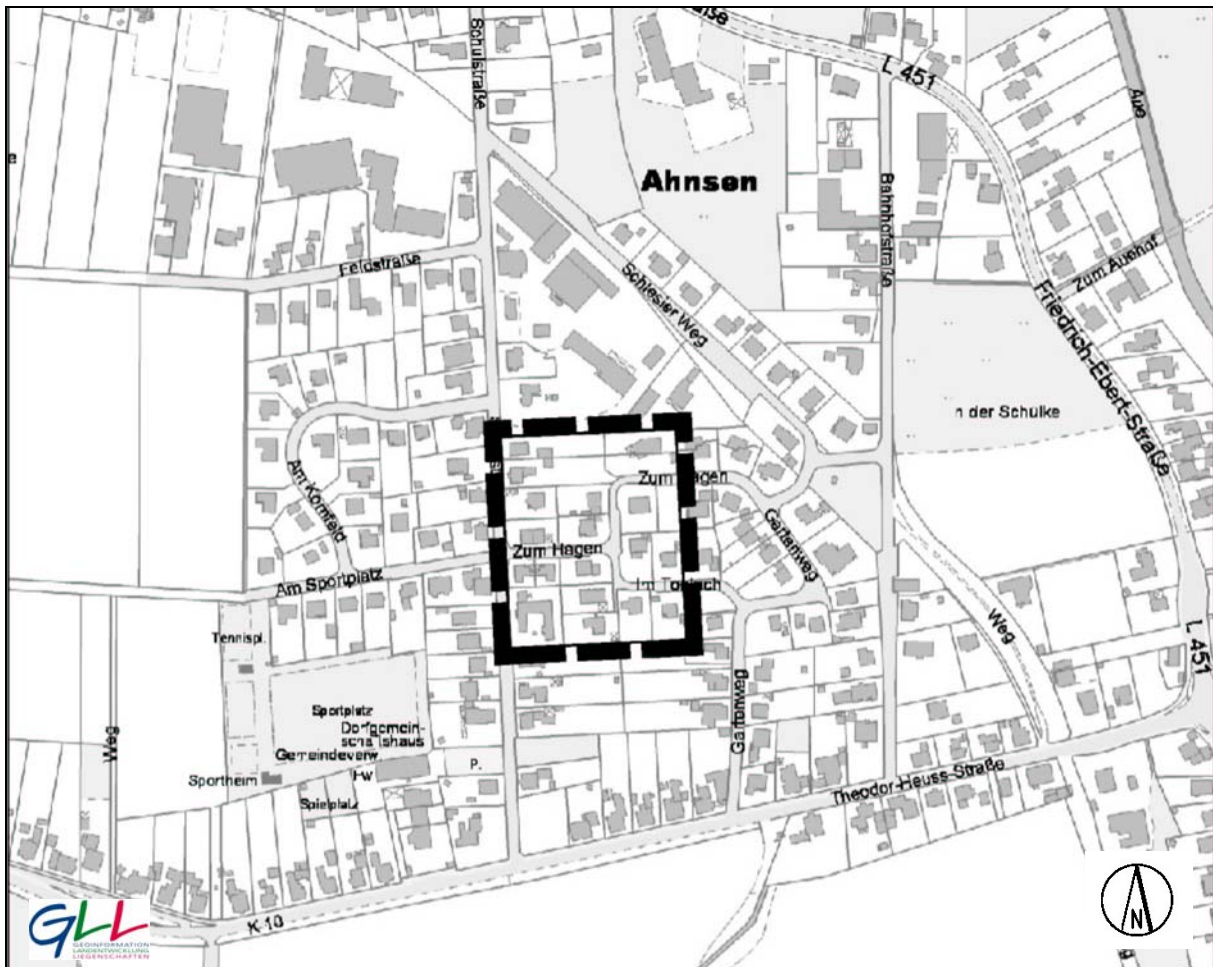
Das letzte Amtsblatt des Jahres 2010 wird am 30.12.2010 ausgegeben. Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres beigelegt sein.

Soweit Einbanddecken bestellt worden waren, wird das Exemplar für die Jahrgänge 2009/2010 mit dem Amtsblatt 1/2011 übersandt.

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten eine schöne Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Ahnsen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Zum Hagen" einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 105)

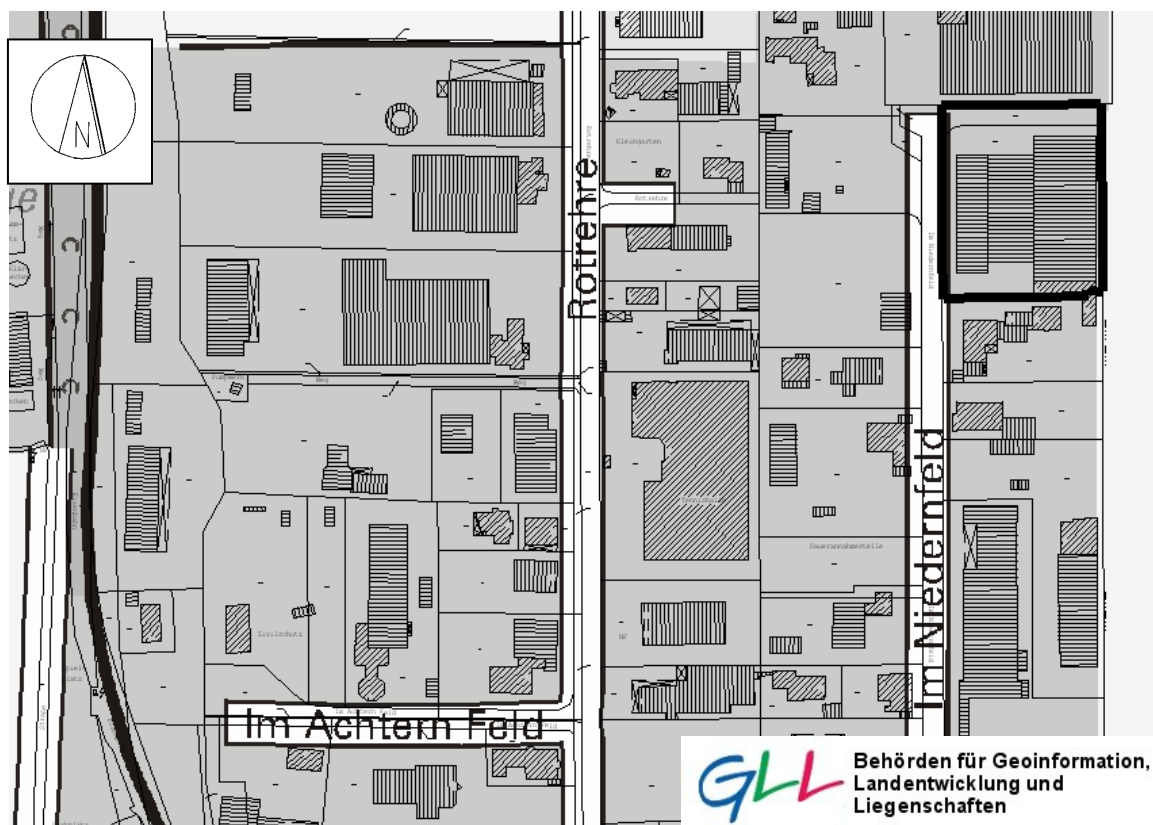


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © GLL Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

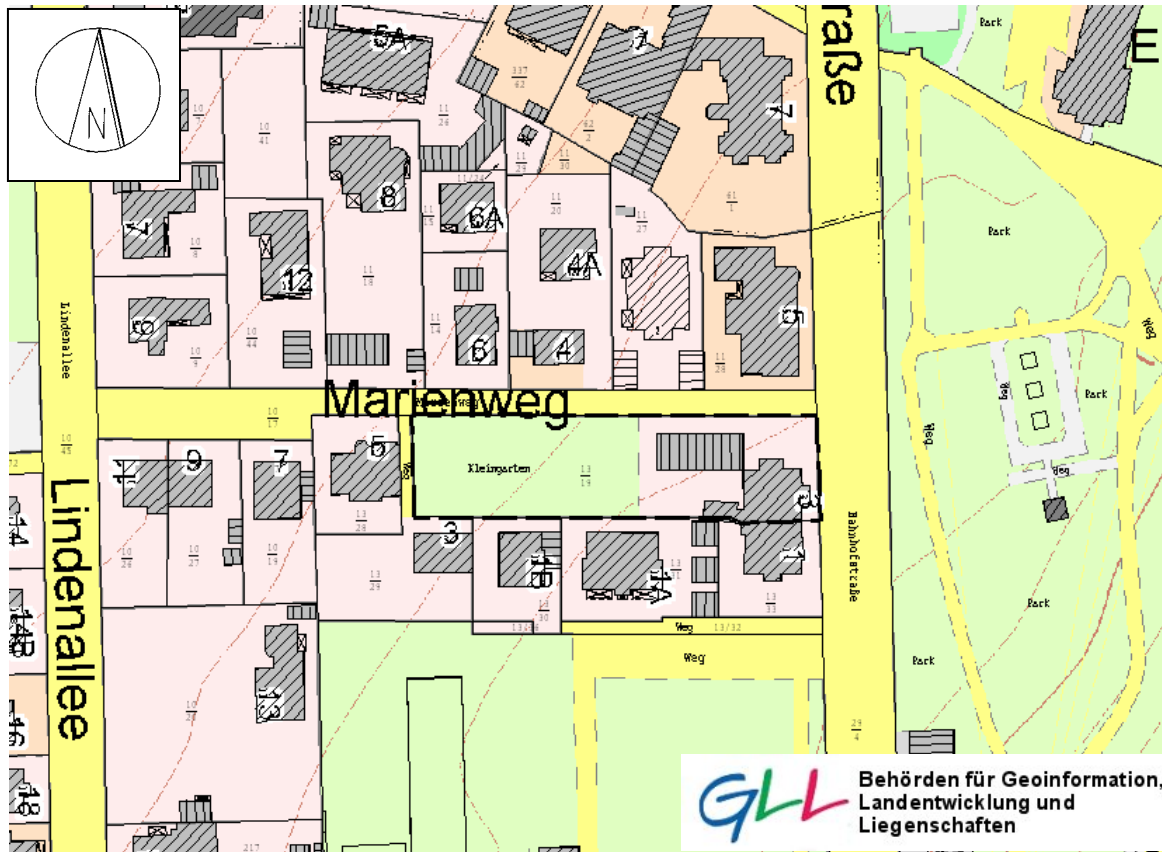
Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. Bebauungsplanes Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“, 1. Änderung
(Amtsblatt Seite 107)



(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 67 „Marienweg / Bahnhofstraße“, 1. Änderung
(Amtsblatt Seite 107)

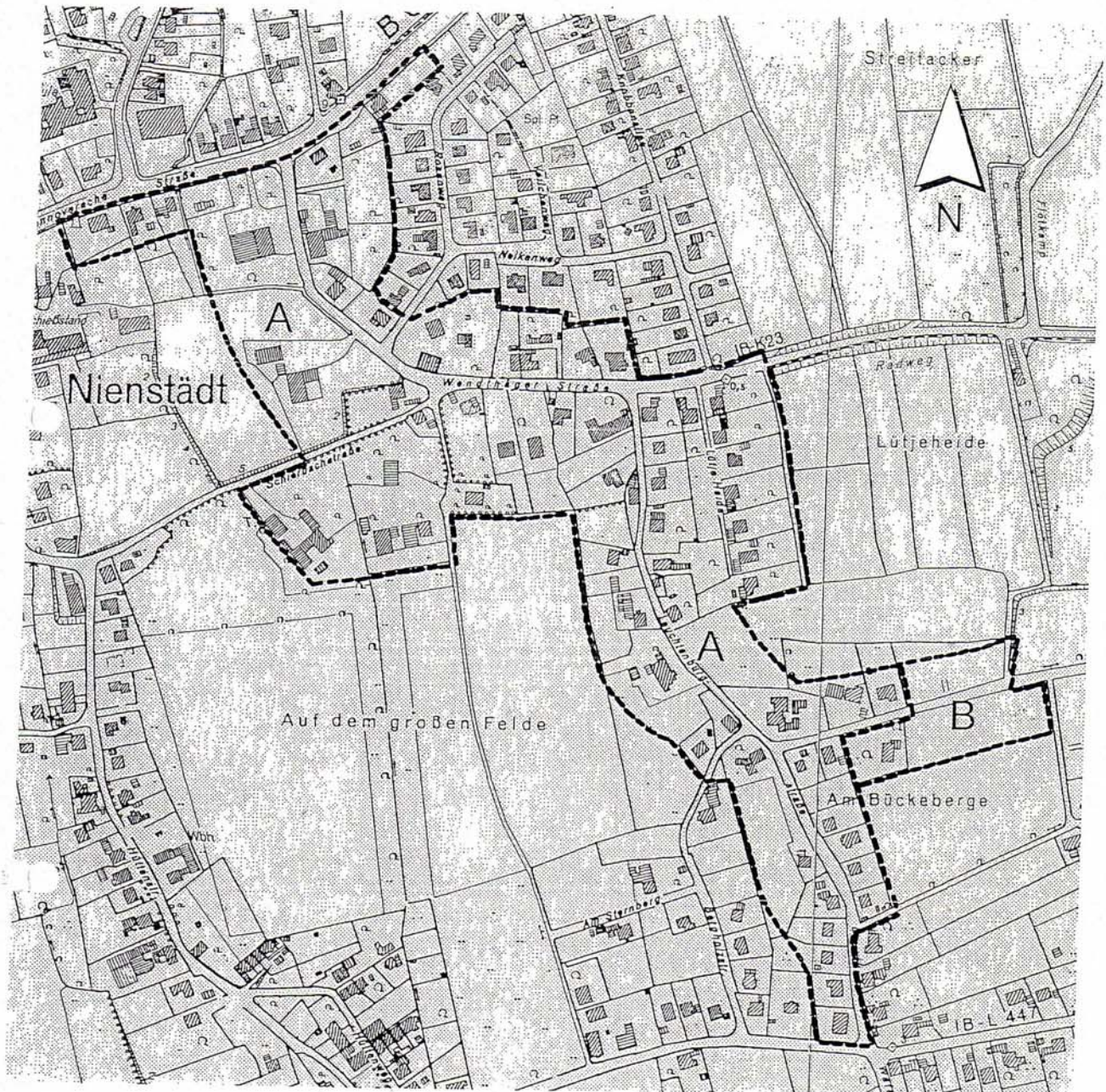


(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

1. Satzung zur Änderung der 11. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich der Ortsteile Nienstädt und Liekwegen der Gemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 109)

Übersichtsplan Maßstab 1:5000
Bestandteil der 11. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt



Die Übertragbarkeit der Grenzen des Satzungsgebietes in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung u. Liegenschaften Hameln.
Katasteramt Rinteln

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Blattnummer: 3720/6 u. 3721/1
Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung u. Liegenschaften Hameln
Katasteramt Rinteln